

# Umwelt, Ethik sowie gesetzliche und behördliche Anforderungen

Stand August 2021



Nachhaltigkeit bedeutet VacuTec, den langfristigen Unternehmenserfolg zu sichern und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Diese Balance zu halten ist ein stetiger Entwicklungs- und Verbesserungsprozess, dem wir uns gerne stellen.

VacuTec legt besonders großen Wert auf die große Verantwortung die wir tragen, gegenüber unseren Kunden, aber auch gegenüber der Natur, der Menschen und unserer Zukunft. Aus diesem Grund sind uns Umweltschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sehr wichtig, weshalb wir ständig daran arbeiten, möglichst nachhaltige [Qualitätsansprüche](#) gegenüber unseren Produkten und Kunden zu gewährleisten.

Auch sehen wir ethische Verantwortung als großen Bereich unserer globalen Verantwortung, aus diesem Grund begrüßen wir die Restriktionen im Bereich [Konfliktmineralien](#), beachten diese bereits bei der Entwicklung unserer Produkte und beobachten die globalen Veränderungen ständig.

Natürlich halten wir uns zudem strikt an die zutreffenden Umweltgesetze, welche wir stetig ermitteln und Maßnahmen zur besseren Einhaltung umsetzen.

1

RoHS (Restriction of certain  
Hazardous Substances)

**Richtlinie 2011/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2011 sowie die Delegierte Richtlinie 2015/863 EU vom 4. Juni 2015 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten**

Diese Richtlinie gilt für alle Mitgliedstaaten der EU. Die Richtlinie ist eine Ergänzung zur WEEE-Richtlinie zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0065>  
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOL\\_2015\\_137\\_R\\_0003](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:JOL_2015_137_R_0003)

Für VacuTec als Hersteller gilt, dass alle Produkte die wir auf den Markt bringen RoHS konform sein müssen. Somit müssen auch alle Bauteile und Bauelemente, die Bestandteile von VacuTec-Produkten sind, diese Regelung erfüllen. Bei Bauteilen sind elektronische Bauteile (wie Schalter oder Kondensatoren) und nichtelektronische Bauteile (wie Schrauben oder Schilder) zu berücksichtigen.

Das Bauelement als Einheit kann im Einzelfall aus mehreren Bauteilen bestehen. Beispiel: Spulenkörper + Draht + Kern + Gehäuseteil = Spule. Somit ist auch für jedes Bauelement, was in VacuTec-Produkte einfließt, sicherzustellen, dass die Konformität mit der Richtlinie eingehalten wird.

Im Folgenden sind die Stoffe gelistet, die gemäß den Richtlinien Beschränkungen unterliegen, und im Anhang II bzw. in der Erweiterungsrichtlinie aufgeführt sind:

| Beschränkte Stoffe                         | Grenzwert [Gew.-%] |
|--------------------------------------------|--------------------|
| Blei und seine Verbindungen                | 0,10               |
| Cadmium und seine Verbindungen             | 0,01               |
| Quecksilber und seine Verbindungen         | 0,10               |
| Chrom VI und Chrom VI-haltige Verbindungen | 0,10               |
| Polybromierte Biphenyle (PBB)              | 0,10               |
| Polybromierte Diphenylether (PBDE)         | 0,10               |
| Erweiterung ab 22.07.2019                  | Grenzwert [Gew.-%] |
| Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)            | 0,10               |
| Butylbenzylphthalat (BBP)                  | 0,10               |
| Dibutylphthalat (DBP)                      | 0,10               |
| Diisobutylphthalat (DIBP)                  | 0,10               |

Die Grenzwerte beziehen sich jeweils auf den homogenen Werkstoff.

### Wie gehe ich als Lieferant vor und was ist zu tun?

a) Ihre Produkte, die Sie an VacuTec liefern, sind RoHS konform.

Dann: Füllen Sie das Formular zur RoHS-Konformität aus und senden Sie das Schreiben innerhalb der Frist von 14 Tagen zurück.

b) Ihre Produkte, die Sie an VacuTec liefern, sind nicht RoHS konform, da diese die jeweiligen Konzentrationen der in Anhang II genannten Stoffe überschreiten.

Dann: Kontaktieren Sie uns unter [compliance@vacutec-gmbh.de](mailto:compliance@vacutec-gmbh.de) und teilen Sie uns mit, um welche Produkte es sich handelt.

c) Sie verfügen nicht über die nötigen Informationen, ob Ihre Produkte die in Anhang II genannten Stoffe in den dort aufgeführten Konzentrationen überschreiten.

Dann: In diesem Fall kontaktieren Sie Ihre Lieferanten und holen sich bei ihnen die nötigen Informationen ein.

2

REACH (Registration, Evaluation,  
Authorization and Restriction of  
Chemicals)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20140410>

Die REACH-Verordnung ist die Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Die Verordnung verlangt von Herstellern und Importeuren, dass Erzeugnisse aller Art, die besorgniserregende Stoffe enthalten (sogenannte SVHC – Substances of Very High Concern), gem. Artikel 31 und 33 deklariert werden. Die SVHC werden auf der sogenannten Kandidatenliste (SVHC Liste) aufgeführt.

Da Informationen über SVHC-Stoffe in Erzeugnissen zwar innerhalb der Lieferkette weitergegeben werden, jedoch nicht die Abfallbehandlungseinrichtungen in der Abfallphase erreichen, sobald diese Erzeugnisse am Ende ihrer Nutzungsdauer zu Abfall werden, trat im Juli 2018 die geänderte Abfallrahmenrichtlinie in Kraft.

Gemäß dieser „**Richtlinie 2008/98/EG**“ (WFD – **Waste Framework Direction, Abfallrahmenrichtlinie**) müssen seit dem 05.01.2021 EU-Lieferanten von Erzeugnissen, die SVHC-Stoffe in einer Konzentration von mehr als 1% Massenprozent enthalten, wenn sie diese in der EU in Verkehr bringen, **auch der ECHA** Informationen über diese Erzeugnisse übermitteln. Diese Informationen werden in der **SCIP-Datenbank** veröffentlicht, die aufgrund der Richtlinie eingerichtet wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass die Informationen über Erzeugnisse, die SVHC-Stoffe enthalten, den Abfallbetreibern und Verbrauchern zur Verfügung stehen.

### Wie gehe ich als Lieferant vor und was ist zu tun?

Sobald ein Stoff auf der Kandidatenliste erscheint, haben unsere Lieferanten uns unaufgefordert und ohne Verzögerung gem. Artikel 33 der REACH Verordnung zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 Masseprozent enthalten ist.

Die Kandidatenliste wird 2-mal im Jahr ergänzt. Der Lieferant ist verpflichtet sich selbstständig über die Aktualisierung der Liste zu informieren. <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

**Ist ein SVHC-Stoff über 0,1 Masseprozent in den von ihnen gelieferten Produkten enthalten, benötigen wir folgende Angaben von Ihnen:**

- ➡ Artikelbezeichnung, Artikel Nr. und die SCIP Nummer

#### Erläuterung SCIP Nummer:

Unternehmen, die einen Artikel mit besorgniserregenden Stoffen auf dem EU-Markt liefern, müssen der ECHA ab dem 05. Januar 2021 Informationen zu diesen Artikeln vorlegen und diese in die SCIP Datenbank eintragen. Bei der Einreichung von Daten in die SCIP Datenbank wird die sogenannte SCIP Nummer vergeben.

oder

- Artikelname des gelieferten Produktes
- Artikelnummer
- TARIC Code / Zolltarifnummer
- Wo produziert? (Außerhalb EU, Innerhalb EU, Beides, Keine Info)
- Stoffname des SVHC
- CAS-Nummer
- ggf. Sicherheitsdatenblatt
- Gewicht des Stoffes im Artikel (g)
- Konzentration (% Gewicht in Relation zum gesamten Artikel)
- Materialkategorie (Holz, Plastik, Glas) (zu finden in der SCIP Datenbank) oder



Mischungskategorie

[https://poisoncentres.echa.europa.eu/documents/22284544/29831735/EuPCS\\_v2\\_word\\_EN.pdf/c276c6ba-8643-6236-7c29-66f299ef5ad4](https://poisoncentres.echa.europa.eu/documents/22284544/29831735/EuPCS_v2_word_EN.pdf/c276c6ba-8643-6236-7c29-66f299ef5ad4) (zu finden in der SCIP Datenbank)

Sollten sie nicht über die nötigen Informationen verfügen, in welchen Konzentrationen Ihre Artikel solche Stoffe enthalten, so kontaktieren sie ihre Lieferanten und holen sich dort die nötigen Informationen ein.

### Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Artikel 58 und Anhang XIV

Anhang XIV verbietet generell die Verwendung bestimmter SVHC-Kandidaten. Nach Einreichung und Genehmigung einer Ausnahme bei der ECHA kann jedoch die spezielle Verwendung bestimmter Stoffe zugelassen werden.

Ein Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe des Anhangs XIV ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

Sollten die an VacuTec gelieferten Artikel einen der in Anhang XIV gelisteten Stoffe enthalten, ist dies unverzüglich an uns zu melden.

### Stoffbeschränkungen gemäß Artikel 67 und Anhang XVII

Die REACH-VO beschränkt die Verwendung bestimmter Stoffe an sich oder in bestimmten Anwendungen. Alle beschränkten Stoffe sind in Anhang XVII gelistet. Dieser Anhang kann über die Webseite der ECHA unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

Die an VacuTec gelieferten Artikel müssen die Vorgaben des Anhangs XVII einhalten.

3

Chemikalien Verbotsverordnung  
(ChemVerbotsV/Chemicals)

Zusätzlich zu Anhang XVII der REACH beschränkt bzw. verbietet die in Deutschland geltende Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) das Inverkehrbringen von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen sowie von bestimmten Erzeugnissen.

| Stoffe/Gemische       |
|-----------------------|
| Formaldehyd           |
| Dioxine und Furane    |
| Pentachlorphenol      |
| Biopersistente Fasern |

[https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv\\_2017/](https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/)

Der **United States H.R. 4173 Dodd–Frank Act Section 1502** ist ein im Juli 2010 unterzeichnetes US-Gesetz, dass an der US Börse gelistete Unternehmen verpflichtet, den Einsatz von Rohstoffen aus Konfliktregionen anzugeben. Unternehmen, die ein Konfliktmineral verwenden, müssen seitdem einen gesonderten Bericht spätestens zum 31. Mai über die Herkunft abliefern.

Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten die folgenden Mineralien Zinn, Tantal, Wolfram und Gold auch 3TG genannt.

<http://www.gpo.gov/fdsys/pkg/PLAW-111publ203/pdf/PLAW-111publ203.pdf>

Verordnung (EU) 2017/821 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0821>

VacuTec erwartet, dass seine Lieferanten alle anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmineralien einhalten.

Im Falle, dass ein Produkt eines der sog. Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und Cadmium oder die entsprechenden Erze) enthält, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass diese auf Nachfrage Transparenz über ihre Lieferkette bis zur Schmelzhütte sicherstellen können.

Der Lieferant ist angehalten angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung von Rohstoffen in seinen Produkten zu vermeiden, welche direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen, die Menschenrechte verletzen, finanzieren.

Deklaration bezüglich des Vorhandenseins und der Herkunft von Materialien anhand der Berichtsvorlage RMI Conflict Minerals Reporting Template:

<http://www.responsiblemineralsinitiative.org/conflict-minerals-reporting-template/>

Verordnung des US-Bundesstaates Kalifornien <https://oag.ca.gov/prop65/regulations>

Im Falle der **California Proposition 65 (CP65)** müssen Endverbraucher in Kalifornien informiert werden, wenn sie durch ein Produkt mit einem gelisteten Stoff exponiert werden können.

Produkte die an einen Endverbraucher gehen müssen entsprechend gekennzeichnet werden sofern diese natürliche sowie synthetische Chemikalien enthalten, die bekannter Weise Krebserkrankungen, Missbildungen oder eine Gefährdung der Fortpflanzungsfähigkeit hervorrufen.

### Wie gehe ich als Lieferant vor und was ist zu tun?

Im ersten Schritt wird geprüft, ob es sich bei dem Produkt um ein Consumer-Produkt handelt, oder um ein Produkt ausschließlich für Gewerbe und Industrie. CP65 gilt nur bei Consumer-Produkten!

Sollte eines dieser Produkte einen Stoff der auf der Kandidatenliste <https://www.bomcheck.net/de/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list> steht enthalten, dann haben unsere Lieferanten uns unaufgefordert zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein Stoff den Schwellenwert übersteigt.

Ist dies der Fall.

Dann: Benötigen wir folgende Angaben von Ihnen:

Artikelbezeichnung und -Nummer, Stoffname, CAS-Nummer, enthaltene Mengenangabe

Sollten sie nicht über die nötigen Informationen verfügen, in welchen Konzentrationen Ihre Artikel solche Stoffe enthalten, so kontaktieren sie ihre Lieferanten und holen sich dort die nötigen Informationen ein, ggf. müssen Sie ihre Produkte analysieren lassen.

**RICHTLINIE 2006/66/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 6. September 2006**  
über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32006L0066>

**RICHTLINIE 2013/56/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. November 2013**  
zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013L0056>

Alle Batterien und Akkumulatoren müssen den Vorgaben entsprechen. Die Richtlinie verbietet das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren, die in der Tabelle die aufgeführten Grenzwerte für Cadmium und Quecksilber übersteigen.

| Reglementierte Inhaltsstoffe | Grenzwert [Gew.-%] |
|------------------------------|--------------------|
| Cadmium                      | 0,002              |
| Quecksilber                  | 0,0005             |

Alle Akkumulatoren und Batterien müssen mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet und zusätzlich muss entweder ein schwarzer Balken unter die Mülltonne oder das Herstellungsdatum aufgedruckt sein.



Abbildung: Mülltonne ohne schwarzen Balken  
(Anhang 3 ElektroG)



Abbildung: Mülltonne mit schwarzen Balken  
<https://www.elektrogesetz.de/>

**VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32019R1021>

Die Verordnung regelt das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (**P**ersistent **O**rganic **P**ollutants – POP). Ferner geht es um die Beschränkung der Freisetzen solcher Stoffe und die Festlegung von Bestimmungen zur Entsorgung von Abfällen, die aus solchen Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind. Beispiele für POP sind DDT und Lindan, daneben polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (Dioxine und Furane) sowie polychlorierte Biphenyle (PCB; siehe Hinweise zur PCBAbfallV). Die Liste der POP, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, wird in regelmäßigen Abständen mit neuen POP erweitert.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1021 werden die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Stockholm über persistente organische Schadstoffe und des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe umgesetzt.

**Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle**

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31994L0062>

Alle Verpackungen, unabhängig vom Material, müssen den Vorgaben der EU Verpackungsrichtlinie 94/62/EG entsprechen.

Die Richtlinie begrenzt die Konzentration an Schwermetallen in der Verpackung, wie die folgende Tabelle zeigt.

| Beschränkter Stoff | Grenzwert        |
|--------------------|------------------|
| Blei               | 0,01 % kumulativ |
| Cadmium            |                  |
| Quecksilber        |                  |
| Chrom-VI           |                  |

9

Produktsicherheitsgesetz ProdSG

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt. **Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das zuletzt durch 301 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.**

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) dient der Umsetzung von Europäischen Richtlinien, hier insbesondere der Maschinen-RL 2006/42/EG und der Low Voltage Direktive 2014/35/EU zum Inverkehrbringen bzw. Bereitstellen von Produkten auf dem deutschen Markt. Sowohl Hersteller, Importeure als auch Händler sind demnach verpflichtet, nur Produkte auf den Markt zu bringen, welche die gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erfüllen.

Eine Übersicht über die gültigen Richtlinien der Europäischen Union bei der Bereitstellung von Produkten bietet die Webseite:

[http://ec.europa.eu/growth/single-market/ce-marking/manufacturers/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/ce-marking/manufacturers/index_en.htm)

Der Hersteller, bzw. Importeur oder Händler eines Produktes erklärt u.a. mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung und der zugehörigen unterzeichneten CE Konformitätserklärung die Übereinstimmung des Produktes mit allen in der EU für dieses Produkt geltenden harmonisierten Normen.

VacuTec Meßtechnik GmbH & Co. KG

Dornblüthstraße 14 a / D-01277 Dresden

T + 49 351 31724-0 / F + 49 351 31724-68

[info@vacutec-gmbh.de](mailto:info@vacutec-gmbh.de)

